

## **Beschlussempfehlung\***

**des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/11084 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 72, 105 und 125b)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/13454 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 72, 105 und 125b)**

### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben wortgleiche Gesetzentwürfe zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vorgelegt, die die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147) – (BGBl. I S. 531) – umsetzen.

Die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die notwendige Reform des Grundsteuer- und des Bewertungsgesetzes werde in der Wissenschaft aber nicht einheitlich beantwortet.

---

\* Der Bericht des Finanzausschusses wird gesondert verteilt.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Grundgesetz wird geändert, um dem Bund ausdrücklich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer zu übertragen, ohne dass für deren Ausübung die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) vorliegen müssen. Um den Ländern die Befugnis zu umfassenden abweichenden landesrechtlichen Regelungen einzuräumen, wird den Ländern für die Grundsteuer das Recht zu abweichenden Regelungen nach Artikel 72 Absatz 3 GG eingeräumt.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/11084 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Gleiche Lösung wie unter Buchstabe a.

**Einvernehmliche Erledigterklärung des gleichlautenden Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13454.**

## C. Alternativen

Keine Änderung des Grundgesetzes.

1. Der Bundesgesetzgeber könnte bestimmen, dass das Grundsteuer- und Bewertungsrecht in vollem Umfang durch Landesrecht ersetzt werden kann (Artikel 125a Absatz 2 Satz 2 GG).

2. Der Bundesgesetzgeber könnte das Grundsteuergesetz und die Bewertungsvorschriften für Zwecke der Grundsteuer aufheben, um den Ländern landesgesetzliche Regelungen zu ermöglichen.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sei nicht zu erwarten.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sei nicht zu erwarten.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz würden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung sei mit der Grundgesetzänderung nicht unmittelbar verbunden.

### F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstünden der Wirtschaft keine Kosten, da sie von der Regelung nicht unmittelbar betroffen sei. Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11084 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13454 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 16. Oktober 2019

## **Der Finanzausschuss**

**Bettina Stark-Watzinger**  
Vorsitzende

**Fritz Güntzler**  
Berichterstatter

**Bernhard Daldrup**  
Berichterstatter

**Markus Herbrand**  
Berichterstatter